

es kann die Begünstigung nicht zweimal in Anspruch
ahitere Außenwandteile einer Gebäudesseite zusammen-
men des Abs. 6 Satz 1 nur eine Außenwand vorliegt. Das
über demselben Nachbargrundstück dann zweimal in
nen, wenn es sich um zwei nicht miteinander verbundene
bei einem Gebäude die betreffenden Außenwände nicht
liegen und Abs. 6 Satz 2 nicht entgegensteht.

Großen Senats ist die den Beschluss tragende Unter-
tsächlichen Länge« und der »abstandsflächenrelevanten
inner dann von Bedeutung, wenn es sich um ein Gebäude
elbeispiel abweicht, von dem der Gesetzgeber bei der
bar ausgegangen ist (Gebäude mit vier Außenwänden
Grundstücksgrenze).

Innern (StMI) schließt in einem Schreiben vom 30. Juni
chaffen und Bauaufsichtsbehörden hieraus, dass es sich
n Länge« um ein rechnerisches Maß handelt, das allein
welchem und bis zu welchem Punkt der Wandteil näher
s. 5 (in der Regel 1 H) an die Grundstücksgrenze heran-

s. 6 Satz 1 angewendet werden soll, kann entsprechend
yVGH auch aus mehreren abstandsrelevanten Außen-
isammen jedoch nicht länger als 16 m sein dürfen (siehe
hen zur linken seitlichen Grundstücksgrenze). Dasselbe
grenze nicht parallel zur Außenwand, sondern schräg
erläuft (siehe in Abb. 26 die Abstandsflächen zur rechten
ze). Ähnlich verhält es sich, wenn sich unterschiedliche
aufgrund unterschiedlicher Gebäudehöhen ergeben (siehe
hen zur unteren Grundstücksgrenze).

nem flacheren Abknicken als 90 Grad) bei Änderungen
Außenflächen eines Gebäudes eine neue Gebäudeseite
a. O.) zu der Ansicht, dass die Wand um mindestens 45
nicht später die frühere Richtung wieder aufnehmen darf,
deseite sprechen zu können, auf der das »16-m-Privileg«
Mal in Anspruch genommen werden kann.

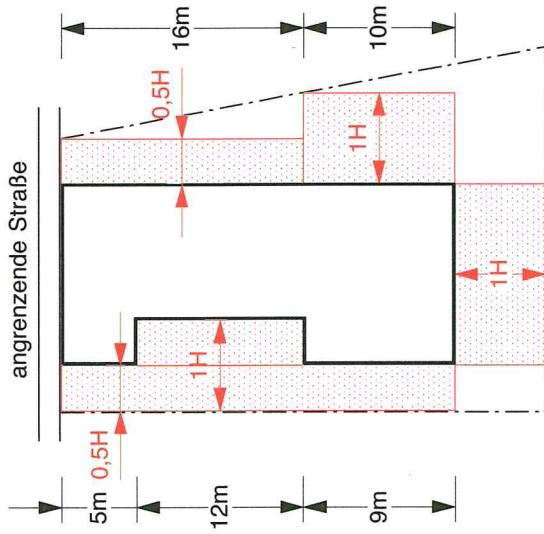


Abb. 26: Anwendung des Abs. 6 bei Gebäuden mit vor- und zurückspringenden Außenwandteilen oder gegenüber unregelmäßig (hier schräg) verlaufenden Grundstücksgrenzen. Das Maß von 16 m wird je Gebäudesseite nicht überschritten. An der linken Grundstücksgrenze wird das »16-m-Privileg« jeweils nur für die 5 m und 9 m langen Außenwandteile in Anspruch genommen (ges. 14 m). An der rechten Grundstücksgrenze können aufgrund der schräg verlaufenden Grenze die 16 m voll ausgeschöpft werden.

Beim Gebäude in Abb. 27 besteht die Außenwand zur linken seitlichen Grundstücks-
grenze zwar aus zwei Teilen mit je einer Länge von nicht mehr als 16 m, es kam
jedoch nicht von zwei Gebäudeseiten gesprochen werden, weil sie weniger als 45
Grad abknicken. Eine Verminderung der Tiefe der Abstandsflächen nach Abs. 6
Satz 1 scheidet aus, weil die Wand (beide Teile zusammen betrachtet) dann insgesamt
länger als 16 m ist. Die Außenwand zur rechten, seitlichen Grundstücksgrenze ist
ebenfalls als eine Gebäudesseite anzusehen, sie ist jedoch nicht länger als 16 m, sodass
die Tiefe verringert werden kann.